



Grundsatzklärung

Der Volkswagen Sachsen GmbH

zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16. Juli 2021 (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – nachfolgend LkSG)



Grundsatzklärung der Volkswagen Sachsen GmbH

zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16. Juli 2021 (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)

Der Volkswagen Konzern ist einer der führenden Mehrmarkenkonzerne der Automobilindustrie mit 114 Produktionsstätten weltweit. Er beschäftigt rund 670.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Darüber hinaus zählt er mehr als 63.000 unmittelbare Zulieferer in über 96 Ländern zu seinen Geschäftspartnern.

Der Volkswagen Konzernverbund umfasst im Jahr 2024 neben der Volkswagen AG 24 nach § 10 LkSG berichtspflichtige Konzerngesellschaften, auf die das LkSG gem. § 1 Absatz 1 LkSG anzuwenden ist¹.

Als innovatives Unternehmen und Teil des Volkswagen Konzerns sind wir uns als Volkswagen Sachsen GmbH unserer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte sowie zur Einhaltung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bewusst. Dies ist der Maßstab für unser unternehmerisches Handeln entlang unserer Liefer- und Wertschöpfungskette.

Das für das zweite Jahr der Geltung des LkSG auf Menschenrechte bezogene strategische Ziel des Volkswagen Konzerns und auch das Ziel der Volkswagen Sachsen GmbH ist weiterhin die vollumfängliche und bestmögliche Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten. Es bleibt unser Anspruch, die gesetzlichen Anforderungen fristgerecht und lückenlos umzusetzen. Dies ist angesichts der globalen operativen Ausdehnung der geschäftlichen Aktivitäten des Volkswagen Konzerns und der hohen Komplexität unserer Liefer- und Wertschöpfungsketten herausfordernd, aber wir haben dabei schon gute Fortschritte erzielt.

In den kommenden Jahren werden wir gemeinsam mit den Konzernstellen der Volkswagen AG unser initiales Risikomanagement zur Verteidigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Schutzgüter kontinuierlich überprüfen, verbessern und um weitere strategische Ziele und Schutzgüter, auch über das LkSG hinaus, erweitern.

Nachfolgend beschreiben wir das Verfahren, mit dem die Volkswagen Sachsen GmbH ihren Pflichten nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 3 bis 5, sowie den §§ 7 bis 10 LkSG nachkommt. Wir beschreiben ferner die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken unter Bezugnahme auf die in der Anlage zum LkSG aufgeführten Übereinkommen. Schließlich beschreiben wir die auf Grundlage der Risikoanalyse und der in der Anlage zum LkSG aufgeführten Übereinkommen erfolgte Festlegung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen, die die Volkswagen Sachsen GmbH an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Zulieferer in der Lieferkette richtet.

1. Einrichtung eines Risikomanagements, § 4 LkSG

In der Volkswagen Sachsen GmbH sind klare Verantwortlichkeiten im Rahmen des "Drei-Linien-Modells" als Ordnungsrahmen für ein ganzheitliches Governance, Risk und Compliance Management

¹AUDI AG, Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, MAN Truck & Bus SE, Volkswagen Sachsen GmbH, Volkswagen Group Services GmbH, CARIAD SE, MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, MAN Energy Solutions SE, MHP Management- und IT-Beratung GmbH, Porsche Leipzig GmbH, Volkswagen Financial Services AG, VOLKSWAGEN GROUP Original Teile Logistik, Vertrieb & Services GmbH, TRATON SE, Volkswagen Deutschland GmbH Co. KG, Audi Sport GmbH, PSW automotive engineering GmbH, diconium digital GmbH, Volkswagen Infotainment GmbH, Volkswagen Bank GmbH, Volkswagen Leasing GmbH, SCANIA DEUTSCHLAND GmbH, MOIA Operations Germany GmbH, Volkswagen Osnabrück GmbH, PowerCo SE.

System zur Steuerung der Unternehmensrisiken, auch derjenigen für die Schutzgüter des LkSG, etabliert.

Die erste Linie besteht aus den Fach- und Funktionalbereichen, die das operative Tagesgeschäft verantworten. Sie begegnen in ihrer operativen Tätigkeit Risiken, auch für die Schutzgüter des LkSG, die sie frühzeitig erkennen, analysieren und durch geeignete Präventionsmaßnahmen aktiv steuern. Relevante Bereiche für die Sicherstellung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten i.S.d. LkSG sind im eigenen Geschäftsbereich unter anderem die Bereiche Personal und Unternehmenssicherheit sowie für den Bereich der Zulieferer die Beschaffung.

Die zweite Linie besteht aus den beratenden Fachbereichen, in Bezug auf die LkSG-Schutzgüter vor allem aus dem Rechtswesen und der Compliance, HR Compliance, Umwelt Compliance, Arbeitssicherheit sowie dem Gesundheitswesen. Diesen Bereichen obliegt im Schwerpunkt die Aufrechterhaltung von Standards, gegebenenfalls die Definition lokaler Regelwerke sowie die diesbezügliche Beratung, deren Monitoring/Überwachung und die Unterstützung der operativen Bereiche bei deren Risikomanagement.

Die dritte Linie bildet die interne Revision (Konzern Revision) als allumfassende, unabhängige Prüfungsinstanz.

Die Volkswagen AG hat am 1. August 2022 zusätzlich zu den vorgenannten Strukturen die unabhängige und ausschließliche Funktion des Menschenrechtsbeauftragten des Volkswagen Konzerns (Human Rights Officer Volkswagen Group, kurz: Group HRO) geschaffen. Diese ist in der Volkswagen AG im Drei-Linien-Modell zwischen zweiter und dritter Linie als kontinuierlich begleitende Kontroll-, Überwachungs- und Beratungsfunktion angesiedelt. Sie komplettiert damit das ganzheitliche System zur Steuerung der Unternehmensrisiken i.S.d. LkSG.



Der Bereich des Group HRO wird durch eine Organisationsstruktur, mit regional fokussierten und strategischen Querschnittsfunktionen. Dieser Bereich nimmt im Schwerpunkt die Überwachungs-, Überprüfungs- und Beratungsaufgaben nach § 4 Absatz 3 LkSG für den Konzernvorstand wahr. Darüber hinaus hat der Konzernvorstand dem Group HRO unter anderem die Aufgaben der internen und externen Kommunikation und des Berichtswesens im Zusammenhang mit dem LkSG sowie die konzernweite Koordinierung der Pflichterfüllung zur Berichterstattung und Erstellung einer Grundsatzerklärung (§§ 10, 6 LkSG) übertragen.

Der Group HRO wurde durch Konzernvorstandsbeschluss vom 24. Juni 2022 zum Menschenrechtsbeauftragten i.S.v. § 4 Absatz 3 LkSG für den gesamten eigenen Geschäftsbereich i.S.v. § 2 Absatz 6 LkSG, einschließlich der derzeit neben der Volkswagen AG 24 weiteren berichtspflichtigen Konzerngesellschaften ernannt. Im selben Beschluss wurde entschieden, dass es den berichtspflichtigen Gesellschaften des Volkswagen Konzerns frei steht, zusätzlich zum Group HRO eigene Menschenrechtsbeauftragte i.S.v. § 4 Absatz 3 LkSG zu ernennen. Der Beschluss wurde anschließend in einer Konzernrichtlinie verankert, die die Aufgabenverteilung regelt.

Die Volkswagen Sachsen GmbH hat keine Person zum Menschenrechtsbeauftragten nach § 4 Absatz 3 LkSG benannt. Der Group HRO überwacht auch die Volkswagen Sachsen GmbH und nimmt seine vom Konzernvorstand übertragenen Aufgaben im Rahmen eines Kooperationsmodells mit dem Compliance Officer der Volkswagen Sachsen GmbH abgestimmt wahr.

2. Verfahren der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern, § 5 LkSG

a) Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Im Jahr 2024 haben die relevanten Bereiche der ersten und zweiten Linie zum Zwecke der Risikoanalyse fragebogenbasierte Abfragen im eigenen Geschäftsbereich (§ 2 Absatz 6 LkSG) durchgeführt. Hierbei wurden Synergien des Konzernverbundes mit der Volkswagen AG genutzt. Im Einzelnen betraf dies die Fach- und Funktionalbereiche HR Compliance, Umwelt Compliance, Unternehmenssicherheit, Arbeitssicherheit sowie Gesundheitswesen. Die Ergebnisse der Rückmeldungen wurden durch die vorgenannten Bereiche in Abstimmung mit den übergeordneten Konzernstellen ausgewertet und die wesentlichen Risiken für die Schutzgüter des LkSG daraus abgeleitet.

Das besonders relevante menschenrechtliche Risiko, das im Rahmen der Risikoanalyse identifiziert wurde, ist dasjenige der Ungleichbehandlung im Beschäftigungsverhältnis. Ein relevantes umweltbezogenes Risiko bestand im Jahr 2024 im Verwendungsverbot von persistenten organischen Schadstoffen in Löschmitteln gemäß POP-Verordnung.

Im Jahr 2024 wurde die Methodik der Risikoanalyse auch unter Berücksichtigung vorhergehender Prüfungsergebnisse und Anregungen des Group HRO angepasst. Eine Koordination der Einzelanalysen findet durch die Compliance Funktion (Volkswagen AG: Group Compliance, Abteilung Prozesse und Programme/ Volkswagen Sachsen GmbH: Compliance Officer) statt. Wir arbeiten daran, die Methode der Risikoanalyse kontinuierlich zu vervollständigen und weiter zu verbessern.

b) Risikoanalyse bei Zulieferern

Im Jahr 2024 hat die Konzern Beschaffung eine risikobasierte Analyse der Lieferkette gemäß § 2 Absatz 6 LkSG in allen Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs, so auch in der Volkswagen Sachsen GmbH, durchgeführt, um eine umfassende Risikoanalyse zu gewährleisten. Für die Gesellschaften wurde zunächst eine abstrakte Risikoanalyse der Zulieferer anhand extern verfügbarer Branchenstudien vorgenommen und mittels Auswertungen extern verfügbarer Branchendaten sowie eigenen Erkenntnissen aus Supply Chain Grievance Mechanism (SCGM)-Fällen und unter Bezugnahme von Länderrisiken plausibilisiert. Das Ergebnis der abstrakten Risikoanalyse führte zu einer Klassifizierung von Branchen in Kategorien mit hohem, mittlerem oder niedrigem Risiko. Die sich daraus ergebenden Zulieferer mit einer erhöhten Risikoexposition wurden auf Basis von Fragebögen und vor-Ort Überprüfungen in dem Jahr 2024 einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Die besonders relevanten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die im Rahmen der Risikoanalyse bei Zulieferern identifiziert wurden, sind diejenigen nach § 2 Absatz 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 7 LkSG. Derzeit wird die Risikoanalyse bei Zulieferern durch die Konzern Beschaffung mit Unterstützung und Beratung durch den Bereich des Group HRO und Group Integrity & Compliance weiterentwickelt und erstmals nach einer neuen Methodik durchgeführt. Die Volkswagen Sachsen GmbH ist in den Prozess der Risikoanalyse der Volkswagen

AG eingebunden und übernimmt die weiterentwickelte Methodik in ihre lokalen Prozesse. Diese Überarbeitung dauert zur Zeit der Veröffentlichung dieser Erklärung noch an.

3. Verfahren zur Verankerung von Präventionsmaßnahmen, § 6 LkSG

a) Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Im Jahr 2022/23 hatten einzelne Bereiche der ersten und zweiten Linie des Drei-Linien-Modells (siehe unter 1.) damit begonnen, bereits erkennbaren bzw. bekannten Risiken für die Schutzgüter des LkSG auf Grundlage ihrer fachlichen Einschätzung, mit geeigneten Präventionsmaßnahmen zu begegnen.

Im Jahr 2024 sind die Ergebnisse der neu strukturierten und koordinierten Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich in die Entwicklung und Verankerung von weiteren Präventionsmaßnahmen eingeflossen.

Die Volkswagen Sachsen GmbH hat im Jahr 2024 Workshops für Führungskräfte zur Betriebsvereinbarung Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz, und somit auch zum Thema Anti-Diskriminierung, durchgeführt. Es ist angedacht diese Workshop-Reihe im Jahr 2025 anlassbezogen auf weitere Bereiche auszuweiten.

Des Weiteren wurde im Rahmen von Auditierungsprozessen risikobasiert im Hinblick auf das prioritäre Risiko bzgl. POP in Löschschaum thematisiert. Im Oktober 2024 wurde das betreffende Löschmittel sachgerecht ersetzt.

Für das Jahr 2025 ist geplant, die bisherigen Erfahrungen des Volkswagen Konzerns bei der Entwicklung und Verankerung von Präventionsmaßnahmen einfließen zu lassen.

b) Präventionsmaßnahmen bei Zulieferern

Bereits vor Inkrafttreten des LkSG, und seit dem 01. Januar 2023, hatte die Konzern Beschaffung der Volkswagen AG damit begonnen bzw. weitergeführt, bereits erkennbaren bzw. bekannten Risiken für die Schutzgüter des LkSG mit, aus ihrer Erfahrung, geeigneten Präventionsmaßnahmen zu begegnen. Die Volkswagen Sachsen GmbH nutzt, insbesondere im Bereich der Beschaffung von Fahrzeugkomponenten, Synergien des Volkswagen Konzernverbundes und hat den Einkauf für diese Umfänge auf die Konzern Beschaffung ausgelagert.

Im Risikobereich der unmittelbaren Zulieferer werden Regelungen die Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner (Code of Conduct for Business Partner) vertraglich verankert und angewandt. Darüber hinaus werden unter anderem eine Selbstauskunft (Self Assessment Questionnaire), ggf. eine Vor-Ort-Überprüfung (Nachhaltigkeits-Ranking) und zur Identifizierung und Verringerung von Risiken ein Medienscreening sowie Schulungen für Zulieferer eingesetzt.

Für das Jahr 2025 ist geplant, die Ergebnisse der mit angepasstem Umfang und verbesserter sowie dokumentierter Methodik derzeit durchgeführten Risikoanalyse bei Zulieferern in die Entwicklung und Verankerung von ggf. erforderlichen Präventionsmaßnahmen einfließen zu lassen.

4. Verfahren zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen, § 7 LkSG

a) Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, § 7 Absatz 1 LkSG

In der Volkswagen Sachsen GmbH wurden im Jahr 2024 im eigenen Geschäftsbereich keine Verletzungen der Rechtsgüter des LkSG festgestellt, demnach waren keine Abhilfemaßnahmen notwendig.

Für das Jahr 2025 ist geplant, die bisherigen Erfahrungen des Volkswagen Konzerns bei der Entwicklung und Verankerung von Abhilfemaßnahmen einfließen zu lassen.

b) Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern, § 7 Absatz 2 LkSG

In der Volkswagen Sachsen GmbH wurden im Jahr 2024 bei den unmittelbaren Zulieferern keine Verletzungen der Rechtsgüter des LkSG festgestellt, demnach waren keine Abhilfemaßnahmen notwendig.

Für das Jahr 2025 ist geplant, die bisherigen Erfahrungen des Volkswagen Konzerns bei der Entwicklung und Verankerung von Abhilfemaßnahmen für den Fall des Eintritts von Vorfällen einfließen zu lassen.

5. Beschwerdemechanismus, § 8 LkSG

Die Volkswagen AG hat mit ihrem unabhängigen, unparteiischen und vertraulichen Hinweisgebersystem ein konzernweites und themenübergreifendes Meldesystem für interne wie externe Beschwerden mit verschiedenen Kontaktkanälen etabliert. Verantwortlich für die Koordination des konzernweiten Hinweisgebersystems ist das Zentrale Aufklärungs-Office der Volkswagen AG. Die Volkswagen Sachsen GmbH ist an das Hinweisgebersystem der Volkswagen AG angeschlossen.

Auch für Hinweise auf potentielle Verstöße gegen das LkSG steht mit dem Hinweisgebersystem ein unabhängiges Beschwerdeverfahren zur Verfügung. Das Hinweisgebersystem ist rund um die Uhr verfügbar. Es ist intern und extern zugänglich und erlaubt es, Hinweise (nach Wunsch auch anonym) per Telefon und E-Mail, App, über einen Online Meldekanal, auf dem Postweg sowie persönlich zu übermitteln. Zusätzlich können Meldungen an externe Rechtsanwälte (Ombudsleute) abgegeben werden.

Eingehende Meldungen werden vertraulich behandelt. Das Hinweisgebersystem ist darauf ausgerichtet, dass es für die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer Meldungen zu keinen Benachteiligungen kommt. Die Personen, die mit der Bearbeitung der Hinweise und der Erörterung eines Sachverhalts betraut sind, sind zum unparteiischen Handeln und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie nehmen ihre Aufgaben unabhängig und ohne Bindung an Weisungen wahr.

Alle Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Verletzungen und Risiken werden im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten, ausgewogenen und nachvollziehbaren Prozesses bearbeitet. Bei Meldungen, die Zulieferer betreffen, bearbeitet die Konzern Beschaffung als SCGM den Sachverhalt.

Für das Beschwerdeverfahren wurde in Anlehnung an die Konzernrichtlinie 3 Hinweisgebersystem des Volkswagen Konzerns eine Verfahrensordnung festgelegt und auf der Homepage der Volkswagen AG veröffentlicht, auf die die Homepage der Volkswagen Sachsen GmbH verlinkt.

Anhand neuer Hinweisgeberfälle wurden und werden durch den Group HRO bei der Volkswagen AG laufend zusätzlich Verbesserungspotentiale bei der Bearbeitung von Beschwerdefällen identifiziert. Jene Verbesserungspotentiale wurden und werden mit den jeweiligen verantwortlichen Bereichen besprochen und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben. Für das Jahr 2025 sind gezielte Schulungen der bearbeitenden Bereiche geplant. Die Volkswagen Sachsen GmbH ist an das Hinweisgebersystem und somit auch an den Beschwerdemechanismus der Volkswagen AG angeschlossen, so dass die Realisierung der Verbesserungspotentiale in der Volkswagen AG sich auch positiv auf die Prozesse der Volkswagen Sachsen GmbH auswirken.

6. Verfahren zur Verankerung und Ergreifung von Maßnahmen bei mittelbaren Zulieferern, § 9 LkSG

Im Jahr 2024 lagen in der Volkswagen Sachsen GmbH keine tatsächlichen Anhaltspunkte (substantiierte Kenntnis) für die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern vor, so dass auch anlassbezogenen Risikoanalysen gemäß § 5 Absatz 1 bis 3 LkSG und angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher nicht erforderlich waren.

7. Verfahren zur Dokumentation und zur Erfüllung der externen und internen Berichtspflichten, § 10 LkSG

Die Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflichten i.S.v. § 3 LkSG erfolgt fortlaufend dezentral. Die Bereiche der ersten und zweiten Linie der Volkswagen Sachsen GmbH sowie der Bereich des Group HRO dokumentieren jeweils ihre eigenen Tätigkeiten (zur Human Rights Organisation der Volkswagen Sachsen siehe unter 1.).

Die jährliche, externe Berichterstattung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gem. § 10 Absatz 2 LkSG erfolgt durch die Volkswagen Sachsen GmbH, wobei Synergien durch den Verbund mit dem Volkswagen Konzern realisiert werden. Eine fristgerechte und vollumfängliche Erfüllung der Berichts- und darauffolgend auch der Veröffentlichungspflicht wird durch das Kooperationsmodell zwischen dem Compliance Officer der Volkswagen Sachsen GmbH und dem Group HRO sichergestellt.

Die Erfüllung der Informationspflicht nach § 4 Absatz 3 Satz 2 LkSG an die Geschäftsleitung- und Aufsichtsorgane der Volkswagen Sachsen GmbH wird durch ihren Compliance Officer und ggf. durch den Group HRO sichergestellt.

8. Definition und Verankerung menschenrechtlicher Erwartungen der Volkswagen Sachsen GmbH an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und an ihre Zulieferer

Die Achtung von Menschenrechten ist für den Volkswagen Konzern und somit für die Volkswagen Sachsen GmbH sowie die Volkswagen Beschäftigten ein zentrales Anliegen. Wir sind der Überzeugung, dass nachhaltiges Wirtschaften nur durch ethisches und integriertes Handeln möglich ist. Wir stehen für individuelle Freiheit, faire Arbeitsbedingungen, offenen Welthandel, wirtschaftliche Entwicklung und friedliches Zusammenleben.

Wir bei der Volkswagen Sachsen GmbH achten bei unseren Geschäftsaktivitäten darauf, dass die Konzern Werte gelebt und die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen eingehalten werden. Das gleiche erwarten wir von unseren Geschäftspartnern. Die Pflicht zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG beziehen wir damit sowohl auf unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unseren eigenen Geschäftsbereich, als auch auf unsere Lieferkette.

Diese Erwartungshaltung haben wir in allen unseren relevanten Geschäftsprozessen sowie in internen und externen Regelungen verankert, beispielsweise unseren Verhaltensgrundsätzen (Code of Conduct), unserem Code of Conduct für Geschäftspartner, der Sozialcharta, unserer Umweltpolitik, unseren Unternehmensrichtlinien, in Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen zum LkSG, in Vertragsbestimmungen mit unseren Geschäftspartnern und in dieser Grundsatzklärung.

Unsere Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct) und die Sensibilisierung zum LkSG adressieren insbesondere die Risiken Zwangsarbeit, Sklaverei, Kinderarbeit und Ungleichbehandlung und formulieren die Verantwortung und die entsprechenden Erwartungen des Unternehmens an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, beispielsweise, potentielle Verstöße gegen die Vorschriften des LkSG zu melden. Beide adressieren die Verantwortung der Volkswagen Sachsen GmbH und ihrer

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder der Gesellschaft, als Geschäftspartner und am Arbeitsplatz.

Der Code of Conduct für Geschäftspartner adressiert insbesondere Risiken des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes, der Unternehmensethik und der Beschaffung von Rohstoffen und formuliert die Erwartungen des Unternehmens an seine unmittelbaren Zulieferer, die Anforderungen in ihrer Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen und an diejenigen Geschäftspartner, die die Vertragsbeziehung zum Volkswagen Konzern betreffen, in angemessener Weise vertraglich weiterzugeben. Ferner werden die Mitwirkungspflichten des unmittelbaren Zulieferers zur Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen festgeschrieben.

Die umweltbezogenen Schutzgüter des LkSG und darauf bezogene bindende Verpflichtungen sind neben dem Umwelt Compliance Managementsystem insbesondere in der Konzern Umweltpolitik festgelegt. Die Volkswagen Sachsen GmbH richtet sich nach der Umweltpolitik des Volkswagen Konzerns.

Die Konzernrichtlinie 13 Sicherheit regelt, dass bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Richtlinie gesetzliche Regelungen, insbesondere auch des LkSG, sowie die bestehenden Konzern Werte und internen Regelungen zu berücksichtigen sind.

Die überarbeitete Konzernrichtlinie 35 HR Compliance formuliert Anforderungen hinsichtlich der uneingeschränkten Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten inklusive der Erfüllung der Anforderungen des LkSG durch Beschäftigte des Personalbereichs und sorgt für eine Sensibilisierung aller Beschäftigten hinsichtlich der Bedeutung integren Verhaltens.

Die Konzernrichtlinie 44 Organisation und Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz formuliert insbesondere Anforderungen an die Gesellschaften, um den Risiken nach § 2 Absatz 2 Nr. 5 LkSG zu begegnen.

Konzernrichtlinien sind in den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns, einschließlich der Volkswagen Sachsen GmbH, binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten umzusetzen. Die Volkswagen Sachsen GmbH setzt die vorgenannten Konzernrichtlinien in Abstimmung mit dem Konzern Regelungsmanagement und den betreffenden Konzernstellen in lokale Organisationsrichtlinien um.

Zwickau, den 01. April 2025

Für die Volkswagen Sachsen GmbH

Danny Auerswald
Vorsitzender der Geschäftsführung und
Geschäftsführer Technik und Logistik

Prof. Thomas Edig
Geschäftsführer Personal und Organisation

Lukas Folc
Geschäftsführer für Finanz und Controlling